

J. Pschibul, Obere Birkenallee 5, 34587 Felsberg

Verwaltungsgericht Kassel

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

Obere Birkenallee 5

34587 Felsberg

05662 / 2757

015 15 49 88 390

mail@jochen-pschibul.de

Felsberg, den 09. Februar 2025

**Feststellungsklage nach § 43 der Verwaltungsgerichtsordnung, betreffend die
Feststellung des Nichtvorliegens eines Widerstreits der Interessen nach § 25
Hessische Gemeindeordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend überreiche ich die Klageschrift meiner Feststellungsklage gegen eine Feststellung des Vorliegens eines Widerstreits der Interessen und den Ausschluss von der Beratung eines Tagesordnungspunktes in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Felsberg mit der Bitte um Entscheidung.

Weitere Unterlagen sind als Beweismittel in den Anlagen 1 bis 6 beigelegt.

Die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.02.2025 reiche ich nach, sobald diese durch die Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt wird.

Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitte ich um entsprechende Mitteilung.

Für Ihre Bemühungen danke ich herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Felsberg, 09.02.2025

An das
Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

Feststellungsklage

des Stadtverordneten Jochen Pschibul, Obere Birkenallee 5, 34587 Felsberg

- Kläger -

gegen

die Stadt Felsberg, vertreten durch die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Vernouillet-Allee 1, 34587 Felsberg

- Beklagte -

wegen Feststellung des Nichtvorliegens eines Widerstreits der Interessen nach § 25 HGO in der Person des Klägers und der Unwirksamkeit eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

Der Kläger erhebt Klage gegen den Ausschluss von der Beratung und Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Felsberg über einen städtebaulichen Vertrag (TOP 1.9) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Felsberg am 06. Februar 2025 und beantragt

1. festzustellen, dass ein Widerstreit der Interessen nach § 25 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Person des Klägers nicht vorgelegen hat,
2. festzustellen, dass der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung auf Ausschluss des Klägers von der Beratung und Beschlussfassung unter Verletzung des § 25 Abs. 1 – 4 HGO gefasst wurde und insoweit die Beschlussfassung über den Städtebaulichen Vertrag damit gemäß des § 25 Abs. 6 HGO unwirksam ist,
3. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung

Der Kläger ist seit der Kommunalwahl im März 2021 Stadtverordneter und Fraktionsvorsitzender der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Felsberg. Er ist, gemeinsam mit seiner Ehefrau (je zur Hälfte), Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Felsberg, Flur 4, Flurstück 274 (Wohngrundstück) und 274/1 (Gartengrundstück).

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.02.2025 wurde unter Tagesordnungspunkt 1.9 ein „Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB begleitend zum Bauleitplanverfahren „Altes Amtsgericht“ beraten und beschlossen.

Unter dem Tagesordnungspunkt 1.10 wurde im Anschluss der „Grundstückskaufvertrag – Verkauf des städtischen Grundstücks am Obertor, Gemarkung Felsberg, Flur 4, Flurstück 223/1“, also der Verkauf des Grundstücks „Altes Amtsgericht“ beraten und beschlossen

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes 1.9 und vor Eintritt in die Beratung behauptete der Stadtverordnete und FDP-Fraktionsvorsitzende Werner Rippel das Bestehen einer Befangenheit des Klägers, da er im Umfeld des Plangebietes des Bebauungsplanes „Altes Amtsgericht“ wohne und forderte den Kläger zum Verlassen des Sitzungsraumes auf. Auf die Entgegnung des Klägers, dass er einen Widerstreit der Interessen im Sinne des § 25 HGO in seiner Person zum Verhandlungsgegenstand nicht erkennen könne, stellte der Stadtverordnete Rippel den Antrag auf Abstimmung zum Widerstreit der Interessen und Ausschluss des Klägers von der Beratung und Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt 1.9.

Der Kläger durfte seinen Standpunkt zum Interessenwiderstreit aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des § 25 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz HGO nicht in einer Gegenrede darstellen.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte diesem Antrag, nachdem der Kläger den Sitzungsraum entsprechend § 25 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz HGO verlassen hatte, mit Mehrheit zu. Der Kläger wurde daraufhin von der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt 1.9, „Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB zum Bauleitplanverfahren „Altes Amtsgericht““ ausgeschlossen und durfte den Sitzungsraum erst nach der Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt wieder betreten.

Beim nachfolgenden Tagesordnungspunkt 1.10 (Grundstücksverkauf) wurde kein Antrag auf Feststellung eines Interessenwiderstreits des Klägers gestellt, sodass er an der Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich des Verkaufs des zum Kern des Planungsgebietes gehörenden städtischen Grundstückes „Altes Amtsgericht“, einschließlich eines Redebeitrages, teilnahm.

Der Kläger bestreitet den Interessenwiderstreit nach § 25 HGO hinsichtlich des Beratungsgegenstandes unter Tagesordnungspunkt 1.9 (städtebaulicher Vertrag).

Er wurde zu Unrecht von der Beratung und Beschlussfassung über einen städtebaulichen Vertrag, der lediglich verfahrensbegleitend zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Altes Amtsgericht“ abgeschlossen wird, ausgeschlossen.

Der Städtebauliche Vertrag trifft Vereinbarungen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Felsberg, begleitend zu einem sog. vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Geregelt werden darin die Kostenaufteilung für Planungen, Untersuchungen und Vermessungen; den Grenzverlauf (Bürgersteig) an der Straße Obertor, die Verantwortlichkeit für die innere Erschließung des Plangebietes, die zeitliche Umsetzung des Bauvorhabens und evtl.

Rechtsnachfolgeregelungen bei Weiterverkauf von betroffenen Flächen. Der gegenständliche städtebauliche Vertrag beinhaltet also nur flankierende Maßnahmen zur Bebauungsplanung. Seine Inhalte werden nicht unmittelbar Inhalt des noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes und treffen keine verbindlichen Festlegungen, die auch im Bebauungsplan geregelt werden könnten (etwa konkrete Flächennutzungen, Ausgleichsmaßnahmen etc.). Der Vertrag hat insoweit keine Wirkungen über ein Binnenverhältnis der Vertragspartner hinaus.

Der Kläger ist bzgl. dieses Vertrages keine Vertragspartei und auch sonst an diesem Vertrag nicht beteiligt. Er ist auch nicht von etwaigen Wirkungen des Vertrages betroffen. Die Erlangbarkeit eines unmittelbaren Vor- oder Nachteils aus den Regelungen des Vertrages ist für den Kläger überhaupt nicht ersichtlich.

Der Kläger wird durch den Ausschluss von der Beratung und Beschlussfassung an der Ausübung seines kommunalpolitischen Mandats als Stadtverordneter gehindert.

§ 35a Abs. 1 Satz 1 der HGO besagt: „Niemand darf gehindert werden, ... ein Mandat als Gemeindevertreter ... auszuüben“. „Die Gemeindevertreter üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus ...“

Von dieser Gemeinwohlorientierung ist die Tätigkeit des Klägers in verschiedenen politischen Gremien der Stadt Felsberg (Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeirat) seit nun 23 Jahren bestimmt. Der Ausschluss von Gremienmitgliedern nach § 25 HGO darf nach Auffassung des Klägers nicht unbegründet, leichtfertig oder gar missbräuchlich angewandt werden.

§ 25 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) begründet unter der Überschrift „Widerstreit der Interessen“ ein Mitwirkungsverbot von haupt- und ehrenamtlich Tätigen an Entscheidungen, durch die sie oder Angehörige einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

So ist beispielsweise die Mitwirkung an der Auftragsvergabe an die eigene Firma oder der Bauplatzvergabe an die Tochter oder der Entscheidung über eine verkehrslenkende Maßnahme die sich auf das Verkehrsaufkommen unmittelbar vor der eigenen Haustür auswirkt, ausgeschlossen.

Wer im Einzelfall annehmen muss, dass ein derartiger Interessenwiderstreit vorliegt, hat dies vorher dem Vorsitzenden des Gremiums, dem er angehört, mitzuteilen und muss den Beratungsraum verlassen (§ 25 Abs. 3 HGO). Ggf. muss das Gremium über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch Abstimmung entscheiden. In diesem Fall muss jedes Gremiumsmitglied für sich eine sachliche Prüfung der rechtlichen Anforderungen des § 25 HGO anstellen und nach diesen gesetzlichen Maßstäben entscheiden.

Ein in der Verwaltung vorliegendes Schriftstück des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zum Thema wird trotz Bitte des Klägers und Befürwortung der Stadtverordnetenvorsteherin, durch das städtische Hauptamt weder ihm, noch den Mitgliedern jener politischen Gremien, in denen der Kläger mitwirkt (Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse) übermittelt.

Der Kläger vermag auch wegen des Vorenthaltes dieser Unterlagen durch das städtische Hauptamt und den Bürgermeister nicht zu erkennen, welchen unmittelbaren Vor- oder Nachteil er insbesondere von einer Entscheidung über den gegenständlichen städtebaulichen Vertrag oder im Weiteren auch zur Bebauungsplanung „Altes Amtsgericht“ erlangen könnte. Würde der Kläger einen Interessenwiderstreit sehen, dann verließ er den Beratungsraum selbstverständlich bei Aufruf des Verhandlungsgegenstandes.

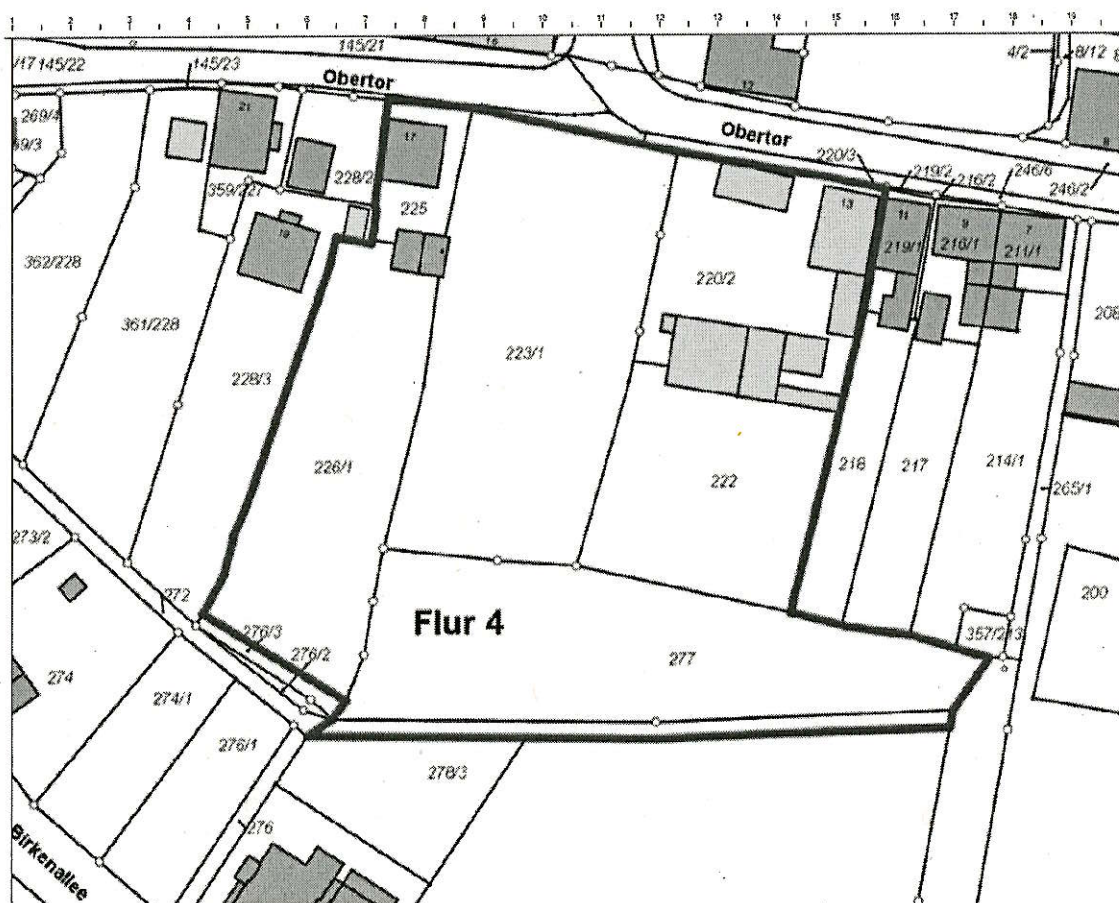
Der Stadtverordnete Werner Rippel, selbst Jurist, sagte in der vorausgegangenen Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung am 28.01.2025 öffentlich: Ob ein Interessenwiderstreit tatsächlich gegeben sei, könnte letztlich nur gerichtlich geklärt werden.

Der Kläger hat sich, soweit möglich, in die Rechtslage eingesehen und auch die einschlägige – durchaus sehr differenzierte - Rechtsprechung betrachtet und kommt zum Ergebnis, dass § 25 HGO vorliegend nicht erfüllt ist und zwar keinesfalls in Bezug auf den städtebaulichen Vertrag, aber auch nicht im Hinblick auf das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Altes Amtsgericht“.

Der Stadtverordnete Rippel gründet seine Befangenheitsbehauptung ausschließlich auf eine „Nachbarschaft“ zum Gebiet des Bebauungsplanes „Altes Amtsgericht“.

Der Kläger ist, gemeinsam mit seiner Ehefrau (je zur Hälfte), Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Felsberg, Flur 4, Flurstück 274 (Wohngrundstück) und 274/1 (Gartengrundstück).

Der Bebauungsplanbereich umfasst die, durch die Straße Obertor erschlossenen Grundstücke: Gemarkung Felsberg, Flur 4, Flurstücke 225, 226/1, 223/1, 220/2, 222 und 277. Die Flächen sind - rot umrandet - aus dem nachfolgenden Plan, der Bestandteil der Vorlage zum Städtebaulichen Vertrag ist, ersichtlich. Bei der Parzelle 272 handelt es sich um einen Bachlauf, der vom B-Plangebiet aber nur teilweise tangiert wird.



Die Grundstücke des Klägers sind im Plan unten links zu sehen. Sie liegen an der sie erschließenden Straße Obere Birkenallee, einer von der Lohrer Straße abzweigenden, in einem Fußweg zur Schule endenden Sackgasse. Zwischen den Grundstücken des Klägers und dem nördlich davon gelegenen B-

Plangebiet liegt die im öffentlichen Eigentum stehende Bachparzelle (272) und die Flurstücke 276/2 und 276/3 die den Eigentümern der Flächen 276 und 276/1 gehören.

Ein Interessenwiderstreit ist nach herrschender Auffassung in Bauleitplanverfahren unstreitig immer dann anzunehmen, wenn Eigentums- oder Pachtflächen innerhalb des Gebietes des Bebauungsplanes liegen. Das ist bzgl. der Grundstücke des Klägers erkennbar nicht gegeben.

Die Rechtsprechung hat in Einzelfällen einen Widerstreit der Interessen bei außerhalb des B-Plangebietes liegenden Nachbargrundstücken angenommen, wenn die Planung zu Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke, insbesondere infolge von Veränderungen von Verkehrsströmen und dadurch verursachten Emissionen oder anderen Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung führen kann. Anzunehmen ist das etwa bei gemeinsamen Erschließungsanlagen. Hieraus muss sich für den Betroffenen ein „gewichtiges Sonderinteresse“ an der Gremienentscheidung ergeben.

Beispielhaft wird in Hessen Bezug genommen auf ein Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 21.07.2003. Darin ist eine Betroffenheit bejaht worden. Aber der zugrundeliegende Sachverhalt in Sulzbach am Taunus war ein ganz anderer als bei der hier gegenständlichen Planung für das Gebiet „Altes Amtsgericht“ in Felsberg. Die Pläne aus Sulzbach am Taunus sind im Internet recherchierbar. Ein Grundstück auf der dem Plangebiet gegenüberliegenden Straßenseite, wie dort, kann naheliegend eine Beeinträchtigung, etwa durch erheblich zunehmendes Verkehrsaufkommen erfahren und damit eine Befangenheit auslösen.

In konkreten Fall des Klägers ist dies alles nicht gegeben. Es ist kein unmittelbarer Vor- oder Nachteil aus der Bebauungsplanung an der Straße Obertor für die Grundstücke des Klägers in der Oberen Birkenallee zu erkennen und auch nicht herbeizureden. Gemeinsame Erschließungsanlagen bestehen nicht und entstehen auch nicht im Rahmen der Planung. Zusätzliche Verkehrsbelastungen sind in der Straße Obere Birkenallee durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten.

Eine gemeinsame Grundstücksgrenze besteht nicht, eine Grenzbebauung oder ähnliches ist nicht möglich. Vielmehr besteht eine nennenswerte „Pufferzone“ zwischen den Grundstücken des Klägers und dem Plangebiet. „Gewichtige Sonderinteressen“ lassen sich nicht etwa durch Plangebiete in großzügiger Sichtweite begründen, zumal die auf den naturnah gestalteten Grundstücken des Klägers bestehende und in den vergangenen Jahren vorgenommene Bepflanzung die Sichtbeziehungen zum Plangebiet in wesentlichen Teilen unterbricht.

Die Beurteilung des tatsächlichen Vorliegens eines Interessenwiderstreits ist sehr differenziert zu treffen, was letztlich auch die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 02.06.1992, Az.: 3 N 1366/91 belegt, die einen Interessenwiderstreit auch bei einem unmittelbar an die Bebauung angrenzenden Grundstück nicht zwingend sieht.

Von einem evtl. Nachteil wird in einzelnen Kommentierungen gesprochen, wenn sich der Status quo durch die zu treffende Entscheidung in rechtlicher oder tatsächlicher, insbesondere wirtschaftlicher Hinsicht verbessern oder verschlechtern kann. Die Bebauungsplanung hat auf den Status, die Nutzbarkeit oder den Wert der Grundstücke des Klägers jedoch keine Auswirkungen.

Der Stadtverordnete Rippel hat keine Konkretisierung seiner Behauptung eines Interessenwiderstreits in Form der Benennung eines konkreten, unmittelbaren Vor- oder Nachteils vorgenommen. Er hat aber in seiner ca. vierminütigen Begründungsrede des Ausschließungs-Antrages gegen den Kläger mit der unbegründeten Befangenheitsbehauptung dessen Integrität öffentlich in Frage gestellt. Er hat in der öffentlichen Sitzung mit einem beachtlichen Publikum den Eindruck des Versuchs einer Vorteilsnahme durch den Kläger erweckt.

Diese Diskreditierung des Klägers hat auch Niederschlag in der Berichterstattung der örtlichen Tageszeitung, der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen (HNA) am 08.02.2025 gefunden.

Das Hauptamt der Stadtverwaltung hat zudem für die Ankündigungsberichterstattung der HNA zur Sitzung am 06.02.2025 vorab eine ebenso undifferenzierte Stellungnahme gegenüber der Zeitung abgegeben, die eine rufschädigende Berichterstattung bzgl. des Klägers am Sitzungstag ausgelöst hat.

Um sich vom öffentlich erhobenen, diskreditierenden Vorteilsnahme-Verdacht und vom Vorwurf einer bewussten, verhaltensbedingten Schädigung der Stadt Felsberg reinwaschen zu können ist die gerichtliche Überprüfung des Bestehens eines Interessenwiderstreites für den Kläger von besonderer Bedeutung. Das betrifft auch die Behauptung gegenüber der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Stadtverordnetenversammlung, man versuche formale Fehler zu provozieren, um die Bebauung des Plangebietes zu verhindern, obwohl die Fraktion am 18.02.2024 einen umfangreichen Antrag zur Bebauungsplanung gestellt hat, der in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.03.2024 beraten wurde. In dieser Sitzung wurde im Übrigen auch der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan in Anwesenheit und unter Mitwirkung des Klägers beschlossen, ohne dass diesbezüglich ein Interessenwiderstreit des Klägers von irgendjemandem geltend gemacht worden ist.

Die ehrenamtliche Tätigkeit des Klägers ist ein Mandat, das ihm von der Bevölkerung unmittelbar auf Zeit übertragen wurde, um gerade die Interessen der gesamten Bevölkerung aber auch einzelner Bevölkerungsgruppen jeweils mit Gemeinwohlorientierung zu vertreten.

Das Verfahren um die Aufstellung des Bebauungsplanes „Altes Amtsgericht“ ist noch nicht abgeschlossen. Es steht insoweit zu befürchten, dass der Ausschluss bei weiteren Beratungen und Beschlussfassungen im Verfahren fortgesetzt vorkommen wird, womit der Kläger in seinem gewichtigen Recht auf freie Mandatsausübung gehindert wird.

Die Bewertung der Frage des Vorliegens eines Interessenwiderstreits nach § 25 HGO bzgl. der Gesamthematik „Altes Amtsgericht“ durch die Stadtverwaltung, den Bürgermeister, den Stadtverordneten Rippel und letztlich die Stadtverordnetenversammlung, ist offenkundig nicht konsistent, wie sich aus der Behandlung des Aufstellungsbeschlusses, des Grundstückskaufvertrages, des städtebaulichen Vertrages etc. zeigt. Insofern besteht für den Kläger eine erhebliche Unsicherheit hinsichtlich seiner evtl. Pflichten nach § 25 Abs. 4 HGO.

Die Rechtmäßigkeit der B-Planaufstellung wird damit in jedem Fall in Frage gestellt.

Insoweit wird das Gericht gebeten, die seitens des Klägers beantragten Feststellungen zu treffen.

Die Niederschrift zur Stadtverordnetensitzung vom 06.02.2025 wird nachgereicht, sobald sie dem Kläger vorliegt. Im Übrigen wird auf die Anlagen als Beweismittel Bezug genommen

Felsberg, 09.02.2025

Jochen Pschibul

Anlagen:

1. Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.02.2025 mit Tagesordnung
2. Vollständige Vorlage zum Tagesordnungspunkt 1.9 der Sitzung am 06.02.2025
3. Vollständige Vorlage zum Tagesordnungspunkt 1.10 der Sitzung am 06.02.2025
4. Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.03.2024
5. Bericht in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen vom 06.02.2025
6. Bericht in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen vom 08.02.2025

Die Niederschrift zur Stadtverordnetensitzung vom 06.02.2025 wird nachgereicht, sobald sie dem Kläger vorliegt.



HSGB
HESSISCHER STÄDTE-
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

An das
Verwaltungsgericht Kassel
Goethestr. 41 +43
34119 Kassel

Referent Herr Heger
Abteilung 2
Unser Zeichen Hg/amb

Telefon 06108 6001-38
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum: 26.05.2025

In dem
Verwaltungsstreitverfahren
Pschibul
./.
Stadt Felsberg
Az.: 3 K 263/25.KS

beantragen wir Namens und in Vollmacht der Beklagten,

die Klage abzuweisen.

Soweit es die die Wirksamkeit des städtebaulichen Vertrages im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Altes Amtsgericht“ anbelangt, so kann auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen werden (Urt. v. 27.06.2018, Az.: BVerwG CN 1.17 in HSGZ 2018, S. 242), wonach die Befugnisse zur Außenvertretung nach § 71 Abs. 1 HGO unbeschränkt beim Magistrat liegt. Aufgrund dessen wie auch die zugrunde liegende Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 06.02.2025 (TOP9) geschlossen wurde.

Soweit es die eigentlich streitige Frage des Vorliegens eines Interessenwiderstreites gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 HGO anbelangt, so ist der

Hessischer Städte- und
Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Str. 13
D-63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-0
Telefax 06108 6001-57

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31
BIC: HELADEF15LS
Steuernummer: 044 224 00204

PRÄSIDENT
Markus Röder
ERSTER VIZEPRÄSIDENT
Dr. Johannes Hanisch
VIZEPRÄSIDENT
Matthias Baaß

GESCHÄFTSFÜHRER
Johannes Heger
Dr. David Rauber
Harald Semler

Klageerwiderung



Kläger als Eigentümer eines Grundstückes in unmittelbarer Nähe des Planbereiches zu Recht durch die Mehrheitsentscheidung der Stadtverordnetenversammlung ausgeschlossen worden. Auf die entsprechenden Stellungnahmen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes vom 07.02.2024 (Blatt 29 f. der Akte) und der Kommunalaufsicht (E-Mail vom 19.11.2024, Blatt 34 der Akte) kann insoweit Bezug genommen werden.

Als gemeinsamer Eigentümer der Flurstücksnummern 274 und 274/1 ist zwar nicht eine unmittelbare Einbeziehung in das geplante Planverfahren zu verzeichnen, sondern eine unmittelbare Angrenzung der Grundstücke (Blatt 33 der Akte).

Wenn auch der städtebauliche Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geschlossen wird und in Folge nicht selber einen Bebauungsplan darstellt, so ist vor dem Hintergrund des Regelungsinhaltes die Initialzündung für die Einleitung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Altes Amtsgericht“ darin zu sehen. Der städtebauliche Vertrag regelt die Kostenübernahmen für das Bauleitplanverfahren und enthält eine Erschließungsklausel in diesem Zusammenhang. Alle anfallenden Kosten, erforderlicher Erschließungsanlagen und – flächen übernimmt danach der Vorhabensträger. Wenn mithin eine Beteiligung des betroffenen Stadtverordneten (Kläger) im Kontext mit einem Bebauungsplan zu verzeichnen ist, so gilt dieses erst recht für den städtebaulichen Vertrag der im Kontext hiermit steht und insoweit das Bebauungsplanverfahren anstößt bzw. unterstützt.

Die Sitzungsvorlage (VL-11/2025 – Blatt 91 f. der Akte) deutlich macht, ist der Bezug zum Bebauungsplan 14 „Altes Amtsgericht“ sowohl in der Beschlussvorlage als auch in den entsprechenden Kartenmaterial hinreichend deutlich. Der davor bezeichnete Bebauungsplan ist insoweit Zielrichtung und Bezugspunkt des Tagesordnungspunktes. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.02.2025.

Die unmittelbare Betroffenheit nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 HGO ist nicht nur für Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet zu verzeichnen, sondern auch bei einer unmittelbaren Belegenheit in der Nachbarschaft des Plangebietes zu verzeichnen. So verhält es sich vorliegend, wenn auch durch einen Bachlauf getrennt – die Flurstücke 274 sowie 274/1 sich unmittelbar südlich des Plangebietes anschließen. Unmittelbare Vorteile sind nach der sogenannten Sonderinteressentheorie

(Hess. VGH Urt. v. 28.11.2013 in HSGZ 2014, S. 110) bereits gegeben, soweit die Möglichkeit eines unmittelbaren Vor- oder Nachteiles gegeben ist. Es ist vorliegend zu konstatieren, dass die Grundstücke des Klägers mit den Auswirkungen der beplanten Bebauung konfrontiert werden. Wie den Planentwicklungen zu entnehmen ist (Blatt 97 ff. der Akte) sind hier mehrgeschossige Wohngebäude vorgesehen, die optisch sowie durch die entsprechende Verkehrsanbindung auf dem Gelände Auswirkungen auf die Wohnsituation des Klägers haben. Eine Änderung des Verkehrsaufkommens auf den Zufahrtsstraßen wie auch auf dem Gelände, der Verlust der jeweiligen Grünflächen, eine Beeinträchtigung der Aussicht sowie zu erwartende Lärmemissionen sind in diesem Kontext als gegeben anzusehen, so dass davon auszugehen ist, dass die Entscheidung eine natürliche Person als Stadtverordneter und Grundstückseigentümer direkt berührt und ein Sonderinteresse im Sinne der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes gegeben ist. Unter den aufgeführten Aspekte als auch die Steuerung des Verkehrs auf dem Nachbargrundstück sind nach diesseitiger Rechtsausfassung Anknüpfungspunkt genug, um hier einen Interessenwiderstreit im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 1 HGO ausgehen zu können.

Nach allem ist die Klage abzuweisen.

Heggen

M6105
27.05.2025 13:42
Sicherer Uebermittlungsweg (egvp_bebpo)

Prüfvermerk vom 27.05.2025, 13:42:45

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Behördenpostfach.

Eingangszeitpunkt: 27.05.2025, 13:42:24
Absender: Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.0f00c67a-0d7d-4518-aa3c-951087cc4f00.3f1f
Aktenzeichen des Absenders: Hg/pm Pschibul ./, Felsberg 3 K 263/25.KS

Empfänger: Verwaltungsgericht Kassel
Aktenzeichen des Empfängers: Pschibul ./, Stadt Felsberg 3 K 263/25.KS

Betreff der Nachricht:

Text der Nachricht:

Nachrichtenkennzeichen: hej_17483461437174ea6b7a7-3c77-4d91-a53b-9890dcca1448

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Schriftsatz_Felsberg_27_5_2025.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Verwaltungsgericht Kassel
3. Kammer
Der Vorsitzende



Verwaltungsgericht Kassel, Postfach 103869, 34038 Kassel

Herrn
Jochen Pschibul
Obere Birkenallee 5
34587 Felsberg

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
3 K 263/25.KS

Ihr Zeichen
Durchwahl
Datum

50669-6032
27.05.2025

Verwaltungsstreitverfahren Pschibul ./ Stadt Felsberg

Sehr geehrter Herr Pschibul,

das Gericht weist darauf hin, dass die Ausführungen des Beklagtenvertreters in seinem Schriftsatz vom 26.05.2025 nach gegenwärtiger, vorläufiger Einschätzung des Gerichts im Ergebnis zutreffend sein dürften.

Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes dürfte ein Gemeindevertreter von der Beratung und Entscheidung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 HGO ausgeschlossen sein, wenn diese ein konkretes Eigeninteresse des Gemeindevertreters berührt, welches ihn aus der Gruppe der übrigen Gemeindevertreter heraushebt und in besonderer Weise betrifft. Dabei dürfte die Annahme eines unmittelbaren Vor- oder Nachteils nicht auf die Fälle direkter Kausalität beschränkt sein. Maßgeblich dürfte es vielmehr darauf ankommen, ob der Gemeindevertreter aufgrund besonderer persönlicher Beziehungen zu dem Gegenstand der Beschlussfassung ein individuelles Sonderinteresse an der Entscheidung hat, das zu einer Interessenkollision führen kann und die Besorgnis einer beeinflussten Stimmabgabe rechtfertigt. Sinn und Zweck der Regelung des § 25 HGO dürfte sein, sicherzustellen, dass die öffentliche Verwaltung auf kommunaler Ebene unparteiisch und uneigennützig handelt. Bereits der Anschein von Korruption und Selbstbegünstigung dürften vermieden werden sollen, um das Ansehen der kommunalen Verwaltung in der Öffentlichkeit und das Vertrauen in die Objektivität der Verwaltungsführung zu sichern. Die Gemeindevertreter dürften gehalten sein, ihre Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien - nur durch Rücksichtnahme auf das öffentliche Wohl bestimmten - Überzeugung ausrichten. Zugleich dürften ihnen damit persönliche Konfliktsituationen erspart werden sollen (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 28.11.2013 - 8 A 865/12 -, juris Rdnr. 26).

34119 Kassel, Goethestraße 41 + 43
Telefon (0561) 50669-0 Telefax (0611) 327618533
Sprechzeiten: Mo-Do: 09.00-12.00 Uhr, Fr. 09.00-11.00 Uhr

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in gerichtlichen Verfahren nur unter Beachtung der besonderen Zugangsvoraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr zulässig.

siehe: <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/verwaltungsgerichte-und-verwaltungsgerichtshof/verwaltungsgericht-kassel>

Hinweise zum Datenschutz (DS-GVO) unter:

<https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/verwaltungsgerichte-und-verwaltungsgerichtshof/verwaltungsgericht-kassel>

Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

Soweit das Gericht aus der Klageschrift und dem beigelegten Lageplan entnehmen kann, befindet sich das Grundstück des Klägers - welches jeweils zur Hälfte in seinem Eigentum und dem seiner Ehefrau steht - angrenzend an das hier maßgebliche städtebauliche Gebiet, welches Gegenstand der fraglichen Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung war. Damit dürften Entscheidungen, welche zu dem maßgeblichen städtebaulichen Gebiet getroffen werden, zumindest in der Folge Einfluss auf das Grundstück des Klägers entfalten können. Da es nach obigen Ausführungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes lediglich darauf ankommen dürfte, dass bereits der Anschein einer Selbstbegünstigung vermieden werden soll und die Annahme eines unmittelbaren Vor- oder Nachteils nicht auf die Fälle direkter Kausalität beschränkt sein dürfte, sondern ein mögliches besonderes Interesse des betreffenden Gemeindevertreters, welches ihn aus der Gruppe der übrigen Gemeindevertreter heraushebt, für einen Ausschluss nach § 25 HGO hinreichend sein dürfte, dürfte die Annahme eines Ausschlussgrundes nach § 25 HGO vorliegend nicht zu beanstanden sein.

Das Gericht regt daher an, die Klage zurückzunehmen. Ergänzend weist das Gericht in diesem Rahmen darauf hin, dass sich die zu zahlenden Gerichtsgebühren bei einer etwaigen Klagerücknahme von drei Gebühren auf eine Gebühr verringern dürften.

Einer etwaigen Klagerücknahme beziehungsweise einer inhaltlichen Stellungnahme sieht das Gericht binnen vier Wochen entgegen.

Sie erhalten anbei den Schriftsatz vom 26.05.2025 zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Mönch

Vors. Richter am VG



Beglaubigt

Rininsland

Rininsland, Justizfachangestellte

J. Pschibul, Obere Birkenallee 5, 34587 Felsberg

Verwaltungsgericht Kassel

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

Obere Birkenallee 5

34587 Felsberg

05662 / 2757

015 15 49 88 390

mail@jochen-pschibul.de

Felsberg, den 28. Juli 2025

Verwaltungsstreitverfahren Pschibul ./ Stadt Felsberg, Az: 3 K 263/25.KS

Ihre Schreiben vom 27.05.2025 und vom 24.06.2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Mönch,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank zunächst, für die Schriftstücke des HSGB vom 07.02.2024 und der
Kommunalaufsicht des Schwalm-Eder-Kreises vom 19.11.2024 sowie die gewährte
Fristverlängerung zu einer Rückmeldung an das Gericht.

Im Schreiben vom 27.05.2025 „weist das Gericht darauf hin, dass die Ausführungen des
Beklagtenvertreters in seinem Schriftsatz vom 26.05.2025 nach gegenwärtiger, vorläufiger
Einschätzung des Gerichts im Ergebnis zutreffend sein dürften“.

Auf die Ausführungen und Argumentationen des Klägers in der Klageschrift geht das Gericht
in seiner „vorläufigen“ Einschätzung bedauerlicherweise überhaupt nicht ein. Vielmehr
werden einige Sätze aus dem Kommentar „Kommunalverfassungsrecht Hessen“
(Bennemann/Daneke/Steiß/Teschke/ Unger ...) zur Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
nahezu wörtlich wiedergegeben.

Die Ausführungen der Beklagten in der Klageerwidern vom 26.05.2025 sind undifferenziert
und in wesentlichen Teilen unzutreffend. Sie verkennen die tatsächliche, örtliche Situation
ebenso, wie sie die Anforderungen des Baugesetzbuches (BauGB) zu Verfahren der
Bauleitplanung bewusst falsch darstellen.

Die im Schreiben des Gerichts vom 27.05.2025 getroffene, vorläufige Einschätzung wird
deshalb im Zuge einer differenzierten Befassung mit den Ausführungen der Klageschrift,
meiner nachfolgenden, ergänzenden inhaltlichen Stellungnahme sowie den tatsächlichen,
örtlichen Begebenheiten keinen Bestand haben.

Der Sinn oder die Zielsetzung des ersten Absatzes der Klageerwiderung vom 26.05.2025 erschließt sich in keiner Weise. Der zweite Satz ist unvollendet. Zur vorliegenden Klage fehlt jeder Bezug.

Es geht beim Klagegegenstand weder um Außenvertretungsbefugnisse des Magistrats, noch um irgendwelche Inhalte der angesprochenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, dessen Leitsätze und Entscheidung auf der Internetseite des BVerwG veröffentlicht sind:

 Bundesverwaltungsgericht

Das Gericht ▾ Rechtsprechung ▾ Das Gebäude ▾ Aktuelles ▾ Kontakt ▾

3. Der Anspruch der ersuchten Behörde auf Erstattung der Auslagen der Amtshilfe umfasst die amtshilfebedingten Mehrkosten, nicht dagegen Anteile der laufenden Personal- und Sachkosten.

4. Die erstattungsfähigen Mehrkosten können pauschaliert geltend gemacht werden, wenn die exakte Berechnung nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

[Seite aufrufen](#)

Urteil vom 27.06.2018 - BVerwG 10 CN 1.17
(bereitgestellt am 03.09.2018)

Sachgebiet: Kommunalrecht, einschließlich des Kommunalwahlrechts

Kein Ausschluss kommunaler Fraktionen "verfassungsfeindlicher" Parteien oder Wählervereinigungen von Fraktionszuwendungen

Leitsätze

1. Bei verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollen betreffend kommunalverfassungsrechtliche Vorschriften sind kommunale Organe und Organteile entsprechend § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO antragsbefugt, wenn die angegriffene Vorschrift ein ihnen selbst zugewiesenes organschaftliches Recht zum Gegenstand hat und dies durch die Geltung der Norm oder deren Vollzug verkürzt wird. Eine nachteilige Betroffenheit durch faktische Auswirkungen normativer Eingriffe in die Rechte anderer Organe oder Organteile begründet keine Antragsbefugnis.

2. Kommunale Fraktionen, die aus Vertretern verfassungsfeindlicher Parteien oder Vereinigungen bestehen, durften gemäß Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 2 GG a.F. und Art. 9 Abs. 2 GG nicht deswegen von Zuwendungen zur Fraktionsgeschäftsführung ausgeschlossen werden. Auch nach derzeitigem Verfassungsrecht (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 2 bis 5 GG) ist eine an dieses Kriterium anknüpfende Benachteiligung bei der Verteilung kommunaler Fraktionszuwendungen nicht zulässig.

[Seite aufrufen](#)

Man kann daher nur spekulieren, was der Grund für die Ausführungen im ersten Absatz der Klageerwiderung ist.

Eventuell bezieht sich der Beklagtenvertreter auf meinen konkreten Antrag unter Nr. 2 der Klageschrift.

Darin geht es aber nicht um die Wirksamkeit des städtebaulichen Vertrages, sondern um die Unwirksamkeit des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zu TOP 1.9 der Sitzung vom 06.02.2025 in Folge von § 25 Abs. 6 Satz 1 HGO.

Dieser Stadtverordnetenbeschluss wurde auf ausdrücklichen Antrag des Magistrats (Vorlage der Verwaltung) durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst. Damit wollte der Magistrat sich bewusst „grünes Licht“ für den Vertragsabschluss durch das Parlament geben lassen. Dieses „grüne Licht“ ist ggf. nicht wirksam erteilt worden, wenn meiner Klage stattgegeben wird.

Ob der städtebauliche Vertrag dennoch nach der Stadtverordnetensitzung und der Klageerhebung von Bürgermeister und erstem Stadtrat einerseits und Vorhabenträger andererseits unterschrieben und damit abgeschlossen wurde, entzieht sich meiner Kenntnis, kann aber in Bezug auf die gegenständliche Feststellungsklage auch außer Betracht bleiben.

Allerdings stellt sich mir die Frage, warum der Magistrat eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung erbittet, wenn deren Wirksamkeit für den tatsächlichen Vertragsabschluss durch die Vertreter des Magistrats ohne Relevanz bleibt.

Die einleitenden Sätze offenbaren bereits die sich durch die Klageerwiderung vom 26.05.2025 ziehende, juristische und tatsächliche Unschärfe der Argumentation des Beklagtenvertreters.

Das schon in der Klageschrift dargestellte Differenzierungserfordernis zwischen unterschiedlichen Beratungsgegenständen wie „städtebaulicher Vertrag“, „Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan“, „Beschluss eines Bebauungsplanes als Satzung“, „Grundstücksverkauf“ etc. wird in der Argumentation des Beklagtenvertreters ignoriert. Eine saubere Unterscheidung ist aber, insbesondere hinsichtlich der Wirkungen der Entscheidungen evident, gerade in Bezug auf die Forderung einer Vor- oder Nachteilswahrscheinlichkeit in § 25 Abs. 1 HGO. Da die Erlangbarkeit eines Vor- oder Nachteils gesetzliche Grundvoraussetzung für einen Ausschluss von einer Beratung ist, muss diese Möglichkeit am tatsächlichen Beratungsgegenstand und dessen möglichen Folgen gemessen werden. Denn wenn ein konkreter Vor- oder Nachteil (schon wegen der Auswirkungen der Entscheidung über den Beratungsgegenstand) nicht erlangbar ist, ist auch ein Beratungsausschluss aus § 25 HGO nicht begründbar und als eklatanter Eingriff in die Mandatsausübung im Sinne von § 35 und § 35a HGO unzulässig.

Der Beklagtenvertreter stellt in der Klageerwiderung den Charakter des städtebaulichen Vertrages bewusst falsch dar.

Die rechtliche Grundlage für kommunale Bauleitplanung und auch städtebauliche Verträge bildet das Baugesetzbuch (BauGB). Das Baugesetzbuch eröffnet der Gemeinde in § 11 BauGB die Möglichkeit, städtebauliche Verträge mit unterschiedlichen Inhalten und Vertragsgegenständen vorbereitend oder begleitend zum Bauleitplanverfahren (FN-Plan / B-Plan) zu schließen. Diese Verträge sind jedoch nicht Voraussetzung des Bauleitplanverfahrens und ersetzen es nicht.

Der „städtebauliche Vertrag nach § 11 BauGB zum Bauleitplanverfahren „Altes Amtsgericht““ ist nicht, wie vom Beklagtenvertreter dargestellt „die Initialzündung“ für die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens. Die Initialzündung bildet entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB der Aufstellungsbeschluss, der durch die Stadtverordnetenversammlung – unter unbestrittener Mitwirkung des Klägers – am 26.03.2024 gefasst wurde. Das B-Planverfahren könnte auch vollständig ohne begleitende städtebauliche Verträge abgeschlossen werden.

Wer nun nach dem vorliegenden städtebaulichen Vertrag welche Kosten für Planungen oder Erschließungsanlagen übernimmt etc., spielt für das gegenständliche Klageverfahren eine entscheidende Rolle, da weder der Kläger, noch Angehörige etc. im Sinne von § 25 HGO, noch die Grundstücke des Klägers in irgendeiner Weise von den Vertragsinhalten (insbesondere den darin beschriebenen Erschließungsmaßnahmen) betroffen werden. Ohne konkrete Betroffenheit können sich aber auch keine konkreten Vor- oder Nachteilsmöglichkeiten im Sinne von § 25 Abs. 1 HGO eröffnen. Ein Blick in die Sitzungsvorlage und den darin enthaltenen Vertragstext belegt die Abwegigkeit der

Betroffenheitsannahme eindeutig. Das wurde bereits in meiner Klageschrift auf Seite 2 und 3 angesprochen.

Die Beschränkung meiner (des Klägers) Mandatsausübung bei der Debatte um den städtebaulichen Vertrag dagegen hat der Fraktion von Bündnis90/Die Grünen eine Stimme entzogen. Damit wurde die gemeinwohlorientierte Argumentation zur Berücksichtigung wichtiger Aspekte, etwa von für das Vorhaben ggf. defizitärer städtischer Infrastruktur in Obertor und Untergasse sowie denkmalschutzbezogener Weiternutzung des Wohngebäudes „ehem. Hahnscher Hof“ im Plangebiet, im Parlament geschwächt.

Die richtige Beurteilung der Rechtslage setzt insoweit eine Abstraktion inhaltlich und rechtlich unterschiedlicher Sachverhalte mit unterschiedlichen Wirkungen voraus. Vorliegend zu entscheiden ist über den Ausschluss von der Beratung des städtebaulichen Vertrages, wenngleich eine Beurteilung der Anwendbarkeit des § 25 HGO beim noch ausstehenden Stadtverordnetenbeschluss über den Bebauungsplan als Satzung durch das Gericht für die Vermeidung eines weiteren Rechtsstreits hilfsweise Klarheit schaffen könnte. Daher wird auch auf die weiteren Ausführungen der Beklagten eingegangen.

Soweit in der Klageerwiderung argumentiert wird, ausreichend sei der Bebauungsplan „Altes Amtsgericht“ als Bezugspunkt des städtebaulichen Vertrages, kann dem nicht gefolgt werden. Auch der Verkauf des Grundstückes, der in dem Tagesordnungspunkt 1.10 unter unbestrittener Beteiligung des Klägers behandelt wurde, hat den Bebauungsplan als Bezugspunkt. Der Verkauf (oder eine andere Überlassung) dieses, bislang städtischen Grundstückes durch die Stadt an den Vorhabenträger (der die umliegenden Grundstücke bereits von den privaten Voreigentümern erworben hat) ist sogar absolute Voraussetzung einer Umsetzung des mit dem Bebauungsplan verfolgten Bauvorhabens, da bisher vorhandene Grundstücksgrenzen zwischen den Grundstücken ehem. Hahn, ehem. Salzmann und Altes Amtsgericht überbaut werden sollen. Hierauf wird in der Klageerwiderung nicht eingegangen.

In der Mail der Kommunalaufsicht des Schwalm-Eder-Kreises an den Hauptamtsleiter der Stadt Felsberg, Herrn Redanz vom 19.11.2024 wird aber dargestellt, dass diesbezüglich ein Interessenwiderstreit nicht allein aus der Lage des Grundeigentums des Klägers abzuleiten ist, weil ein Vor- oder Nachteil infolge des Grundstücksverkaufs nicht angenommen werden könne.

Die Kommunalaufsicht hat insoweit nicht nur die Gegebenheiten der örtlichen Lage berücksichtigt.

In der Klageerwiderung wird eine „unmittelbare Angrenzung“ der Grundstücke des Klägers an den Planbereich behauptet, die definitiv nicht gegeben ist. Eine tatsächlich unmittelbare Angrenzung – also ohne irgendwelche Rechtssubjekte dazwischen – würde mir nachbarrechtliche Rechte etwa aus den bauordnungsrechtlichen Vorschriften oder dem Hessischen Nachbarrechtsgesetz verschaffen, was hier aber durch gleich zwei trennende Flurstücke nicht gegeben ist. Auf diese Problematik wurde bereits in der Klageschrift hingewiesen. Der Nachbarschaftsbegriff im umgangssprachlichen Gebrauch mag räumlich weiter zu verstehen sein, öffentlich-rechtlich, insbesondere baurechtlich, erfordert er eine direkte, unmittelbare Grenze zwischen zwei Grundstücken.

Der Vollständigkeit halber möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass das BGB -hier nicht einschlägige - Regelungen zur Nachbarschaft (§§ 905 ff. BGB) beinhaltet, die jedoch im Grundsatz eine „Wesentlichkeitsschwelle“ für nachbarliche Rechte postuliert. Entsprechend gibt es hier eine definierte Grenze unbeachtlicher nachbarlicher Wirkungen (mit ausführlichster Rechtsprechung zum Thema), die auch bei der Beurteilung eines Interessenwiderstreits nach § 25 HGO Berücksichtigung finden muss.

Der Beklagtenvertreter führt in der Klageerwiderung am Ende aus, dass „die Grundstücke des Klägers mit den Auswirkungen der beplanten Bebauung konfrontiert werden.“ Zum einen optisch, zum anderen durch ein Verkehrsaufkommen auf den Zufahrtsstraßen und dem Plangelände.

Damit soll ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil nach der sogenannten Sonderinteressentheorie begründet werden. Diese Argumentation geht an den realen örtlichen Gegebenheiten und den aus der vorliegenden Planung zu erwartenden Wirkungen völlig vorbei. Die „Zufahrtsstraßen“ zum Plangebiet und der diesbezügliche Verkehr tangieren das Grundstück des Klägers in keiner Weise! Neudeutsch kann man mit Recht von Fake-News-Argumenten sprechen, weil auch der undenkbarste Zufahrtsverkehr ins Plangebiet die Sackgasse Obere Birkenallee nicht berührt und den Kläger somit nicht begünstigt oder beeinträchtigt.

Gleiches gilt für minimale zu erwartende Verkehrsbewegungen (ausschließlich Bewohnerparkverkehr) auf den vorgesehenen, vollständig von der Straße Obertor erschlossenen Verkehrs- und Parkplatzflächen im Plangebiet. Beeinträchtigende Wirkungen dieses Bewohnerparkverkehrs sind für den Kläger angesichts der Entfernung und trennendem Bewuchs und Bebauung nicht zu erwarten.

Letztlich wird auch außer Acht gelassen, dass die Grundstücke im Plangebiet auch ohne Bebauungsplan (unbeplanter Innenbereich im Sinne von BauGB und Baunutzungsverordnung) grundsätzlich bebaubar oder anderweitig nutzbar sind. Die Erweiterung der Bebaubarkeit mittels B-Plan unterliegt zudem Schranken, insbesondere des Baurechts, des Naturschutz- und Wasserrechts und den grundsätzlichen Anforderungen des § 1 Abs. 5 BauGB, die bei der Planerstellung Beachtung finden müssen. Insoweit können sich Vor- und Nachteile im Sinne von § 25 HGO auch nur aus realen Einwirkungen und Auswirkungen auf andere Grundstücke ergeben, die auf eine den Status Quo verändernde Bebauungsplanung zurückzuführen sind.

Justiziabel können Vor- oder Nachteile nur rechtlicher Natur sein, erfordern also die Verbesserung oder Verschlechterung einer Rechtsposition. Auch wirtschaftliche Auswirkungen (etwa Wertveränderungen) sind insoweit rechtliche Positionen. Wie schon in der Klageschrift dargelegt sind solche Verbesserungen oder Verschlechterungen aber nicht zu erwarten.

Die „Optik“ der Bebauung im Sinne von ästhetischem Empfinden ist als Frage des Geschmacks vollkommen subjektiv und insoweit hier nicht bewertbar. Zumal aufgrund der Bepflanzung der Grenzbereiche der Grundstücke des Klägers sowie des Bewuchses im Planungsgebiet, sich nur geringe Sichtbeziehungen ergeben. Der Burgberg, mit der historischen Felsburg, als wesentlicher optischer Bezugspunkt der Aussicht von den

Klägergrundstücken nach Norden ist unverbaubar und wird durch die geplanten Gebäude nicht beeinträchtigt. Eine „Beeinträchtigung der Aussicht“ ist insoweit kein stichhaltiges Argument.

Der Versuch, in der Klageerwiderung mit unsubstantiierten Behauptungen („die Grundstücke des Klägers werden mit den Auswirkungen der geplanten Bebauung konfrontiert“), Vor- oder Nachteile herbei zu reden, ist daher nicht geeignet, den Zielsetzungen des § 25 HGO annähernd gerecht zu werden und einen Beratungsausschluss zu rechtfertigen. Auch in der vom Gericht im Schreiben vom 27.05.2025 zitierten Kommentierung von Unger zu § 25 HGO wird vor der Beliebigkeit in der Interessenwiderstreits-Konstruktion gewarnt:

„Um eine völlige Konturenlosigkeit des Vorteilsbegriffs zu vermeiden, spricht vieles dafür, eine Interessenkollision nur anzunehmen, wenn der Entscheidungsträger in Interessen betroffen ist, die auch objektiv von einigem Gewicht sind und die von der Rechtsordnung geschützt werden. Andernfalls könnte jede Voreingenommenheit auch in ein persönliches Interesse an der Entscheidung umgedeutet werden.“

Der Gesetzgeber hat den Begriff des Vor- oder Nachteils in § 25 HGO um die Anforderung der Unmittelbarkeit erweitert.

§ 25 HGO wurde seit 1981 trotz mehrfacher Neufassung des Gesetzes nicht verändert. Die Möglichkeit eines unmittelbaren Vor- oder Nachteils ist quasi schon immer Grundvoraussetzung für die Annahme eines Interessenwiderstreits. Auch in der kürzeren Vorgängerversion des § 25 HGO aus dem Jahr 1960 (GVBl. 1960, S. 103) wird ein Beratungs- und Entscheidungsmitwirkungsverbot von der Unmittelbarkeit abhängig gemacht. Interessanterweise findet sich in der Vorschrift aus 1960 der Begriff des „Sonderinteresses“, allerdings ausschließlich in Bezug auf Dritte, für die der Ehrenamtliche tätig ist oder geworden ist.

Man darf dem Gesetzgeber unterstellen, dass er – gerade wenn ein Gesetz über Jahrzehnte gilt – sich bei Änderungen am Gesetzestext auch bewusst für die Beibehaltung einer Tatbestandsvoraussetzung, wie hier der Forderung nach Unmittelbarkeit, entscheidet. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass jeder denkbare oder konstruierbare, mittelbare Vor- oder Nachteil einen Interessenwiderstreit bei ehrenamtlich tätigen Gemeindevertretern begründet, so bin ich mir sicher, dass er das durch schlichte Streichung eines einzigen Wortes oder eine Umformulierung in der Vorschrift in geltendes Recht verwandelt hätte. Hat er aber nicht! Mit Blick auf die Gesetzesbindung aus Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz steht es insoweit m.E. Kommentatorverfassern und auch der Rechtsprechung nicht zu, die gesetzlich festgeschriebene Differenzierung von mittelbar und unmittelbar faktisch aufzuheben.

Insofern ist auch nicht anzunehmen, dass die in der Rechtsprechung zum Interessenwiderstreit entwickelte, sogenannte „Sonderinteressentheorie“ an dieser Differenzierung vorbeigehen soll. In den Ausführungen des HSGb vom 07.02.2024 gegenüber der Stadt Felsberg wird auf diese Sonderinteressentheorie Bezug genommen. Die hier angesprochenen, konkreten Fallkonstellationen aus der Rechtsprechung sind aber, wie bereits in der Klageschrift eingehend dargelegt, nicht mit dem Sachverhalt vergleichbar, der dem hiesigen Rechtsstreit zugrunde liegt. Das gilt auch für die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 28.11.2013, Az: 8 A 865/12, auf die der vom

Gericht zitierte Kommentar zu § 25 HGO maßgeblich zurückgreift (siehe dazu Randnummer 23 in der im Bürgerservice Hessen [<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/>] veröffentlichten Entscheidung des Hess. VGH).

Mit der Sonderinteressentheorie versucht die Rechtsprechung „offensichtliche Fälle der Verfolgung eigener Interessen“ einzufangen, die vom Unmittelbarkeitsbegriff in Einzelfällen ggf. nicht erfasst werden. Die Theorie, die überhaupt erst aus der Bestimmung des § 25 Abs. 1 Satz 2 HGO abgeleitet wird, fordert eine explizite Individualisierbarkeit des Interesses. „Davon ausgehend ist eine Entscheidung dann individualisierbar, wenn sie sich auf den kommunalen Mandatsträger so „zuspitzt“, dass er quasi als Adressat der Entscheidung anzusehen ist.“ (Zitat aus Hess. VGH vom 28.11.2013, Az: 8 A 865/12).

Das ist im hiesigen Fall Pschibul ./ Stadt Felsberg wegen der grundlegend anderen und damit nicht vergleichbaren Fallkonstellation gegenüber der VGH-Entscheidung, nicht anzunehmen.

In der zitierten Entscheidung des Hess. VGH von 2013 geht dieser am Ende noch auf das Spannungsfeld zwischen der parlamentarischen Mandatsausübung und der unparteiischen Amtsführung von Mandatsträgern ein und erwähnt, dass „bei der Auslegung des § 25 HGO im Interesse einer möglichst hohen Funktionsfähigkeit der gemeindlichen Selbstverwaltungsorgane bis zu einem gewissen Grade persönliches Engagement der Gemeindevertreter hinzunehmen ist.“ Auch daraus lässt sich entnehmen, dass bei der Einzelfallbetrachtung eine sorgfältige Differenzierung erforderlich ist.

Es ist nämlich vollkommen unangebracht – so wie es manche Kommentarverfasser tun – ehrenamtliche kommunalpolitische Mandatsträger unter einen „Korruptions-Generalverdacht“ zu stellen.

Wenn man schon mit pauschalen „Korruptionsanscheinsrisiken“, wie beispielsweise Unger in Kommunalverfassungsrecht Hessen, argumentiert, muss man

- a) Haupt- und Ehrenamt (beides wird in § 25 HGO angesprochen und es macht einen Unterschied, ob man die Bestimmung auf den hauptamtlichen Bürgermeister oder ein ehrenamtliches Gremienmitglied bezieht)
- b) Das Entscheidungsgremium, : Magistrat (als Verwaltungsbehörde) oder Stadtverordnetenversammlung (als Kommunalparlament),
- c) Und die Gewichtung der Wirkung auf die Entscheidung des einzelnen Mandatsträgers (Das wird schließlich auch bei der Annahme von Geschenken durch Behördenmitarbeiter mit einer Bagatellgrenze getan),

berücksichtigen.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal auf die Klageschrift zurückkommen und wiederholen, dass ich mich, neben anderen Ehrenämtern, seit nun 24 Jahren ehrenamtlich kommunalpolitisch in den städtischen Gremien engagiere und dabei niemals versucht habe, mir einen persönlichen Vorteil zu verschaffen. Das ist auch hier nicht der Fall. Ich bin in die Fraktion der Grünen und deren interner Meinungsbildung eingebunden und wir stehen dem Vorhaben „Altes Amtsgericht“ grundsätzlich wohlwollend gegenüber. Aus unserem Antrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes aus 2024 wird das explizit deutlich. Allerdings stehen

wir als Fraktion und damit auch ich als Fraktionsvorsitzender seit Jahrzehnten für eine kritische und nachhaltig gestaltende, und die Auswirkungen/Folgen in den Blick nehmende Bauleitplanung in den parlamentarischen Debatten in Felsberg und allen seinen 16 Ortsteilen. Zur Akzeptanz der kommunalpolitisch beschlossenen Veränderungen durch die Bauleitplanung ist es auch wichtig, die örtliche Bevölkerung einzubinden und ihr ggf. Gehör zu verschaffen (Beispiel B-Plan Niedervorschützer Straße in 2023/2024). Das trifft auch auf die beim „Alten Amtsgericht“ tatsächlich, unmittelbar betroffenen Nachbarn, die Familien Pape, Kinnback, Fenge und Meyfarth zu, die aufgrund des Prinzips indirekter Demokratie keine Stimme im Stadtparlament haben. Eine Vertretung der Interessen tatsächlicher Nachbarn ist dabei kein Eigeninteresse, sondern ein Stück „Bevölkerungsgruppenvertretung“.

Wer sich heute in demokratischen Prozessen - auch auf kommunaler Ebene – differenziert und kritisch einbringt und etwa so abwegige Dinge wie Klimaschutzanforderungen bei Investitionsmaßnahmen fordert, sieht sich leider u.U. vielerlei Anfeindungen bis hin zur Unterstellung der Verfolgung persönlicher Interessen ausgesetzt. Die HNA-Berichterstattung im Vorfeld der Stadtverordnetenversammlung am 06.02.2025 zählte auch zu einem solchen, öffentlichen Diskreditierungsversuch, der eine sachliche und differenzierte Auseinandersetzung mit § 25 HGO in der Stadtverordnetenversammlung unterbunden hat. Ungerechtfertigte Interessenwiderstreit- und Korruptionsunterstellungen gegen kommunale Parlamentarier sind gelegentlich weit hergeholt und nur dazu geeignet – auch im Hinblick auf die anstehende Kommunalwahl 2026 – von der Mandatsübernahme in städtischen politischen Gremien abgeschreckt zu werden. Mit einer Sicherung der unparteiischen Amtsführung der kommunalen Verwaltung, wie sie in Kommentierungen zuweilen beschrieben wird, hat dies nichts zu tun.

Bei einer angemessenen Würdigung der Ausführungen in der Klageschrift und der vorstehenden, ergänzenden Stellungnahme gehe ich davon aus, dass das Gericht zu einer anderen als der vorläufigen Einschätzung vom 27.05.2025 kommt und der Klage stattgibt.

Insofern kommt eine Klagerücknahme nicht in Betracht.

Neben einer Entscheidung des Klagegegenstandes wäre eine hilfsweise Einschätzung zu § 25 HGO im Falle einer Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Altes Amtsgericht“ als Satzung wünschenswert, wie bereits in der Klageschrift erbeten.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Pschibul